

Anlage zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 07.11.2017

SATZUNG

Verein

Gladius Alpha

Fassung vom 07.11.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gladius Alpha“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports und die Traditionspflege des Schützenwesens.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Pflege des Schießsports in seiner Vielfalt und nach den Regeln der Sportordnungen anerkannter Schießsportverbände. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. Er veranstaltet Schießveranstaltungen. Der Schießsport soll sowohl als Leistungssport als auch als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen wie eine Satzungsänderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für seine Mitglieder beschließen. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Mitglieder das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Probezeit festlegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Erklärung der Aufnahme durch den Vorstand wirksam und endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.
4. Bei besonderen Umständen kann ein Mitglied im Einvernehmen mit dem Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Er wird bei fristgerechtem Eingang zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewährleisten.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich zum ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. In begründeten Fällen kann die Aufnahmegebühr auf Vorstandbeschluss angepasst werden.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Der Vorstand kann Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Mitteilung der Gegenstände zur Beschlussfassung (Tagesordnung) ist nicht erforderlich. Die Einberufung erfolgt per unsignierter E-Mail an die zuletzt benannte Emailadresse des Mitgliedes. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes, wenn das Mitglied dies gegenüber dem Verein vorab in Schriftform bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 50% des amtierenden Vorstandes anwesend sind oder vertreten werden.
3. Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit ohne vorliegende Übertragung des Stimmrechtes die des 1. Vizepräsidenten.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Satzungsänderung erfordern 75% der abgegebenen Stimmen.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes per schriftlicher Vollmacht auf Vereinsmitglieder ist zugelassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand für die verbleibende Wahlperiode ein Mitglied.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind und 90 % der Stimmberechtigten für Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BDS Bundesverband, dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.11.2017